

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 betritt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet sowie Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, — „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47), vor.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. Februar 1992

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 553

181

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Salz“ vom 11. Februar 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Das Feuchtwiesengebiet nördlich der Heistemühle bei Salz wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Salz“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Eichwiesen“, „Im Rotstein“, „Der Mühlfall“, „Die Seipelswiesen“, „Die Butterheckwiesäcker“, „An der Heistemühle“ und „Die Bruchwiesen“ in den Gemarkungen Salz und Freiensteinau der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 21,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses quellenreiche Feuchtgebietsystem mit seinem naturnahen Bachlauf und dem hervorragend ausgeprägten Erlensumpfwald als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Brut- und Nahrungsareal ebensolcher Vogelarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

## § 3

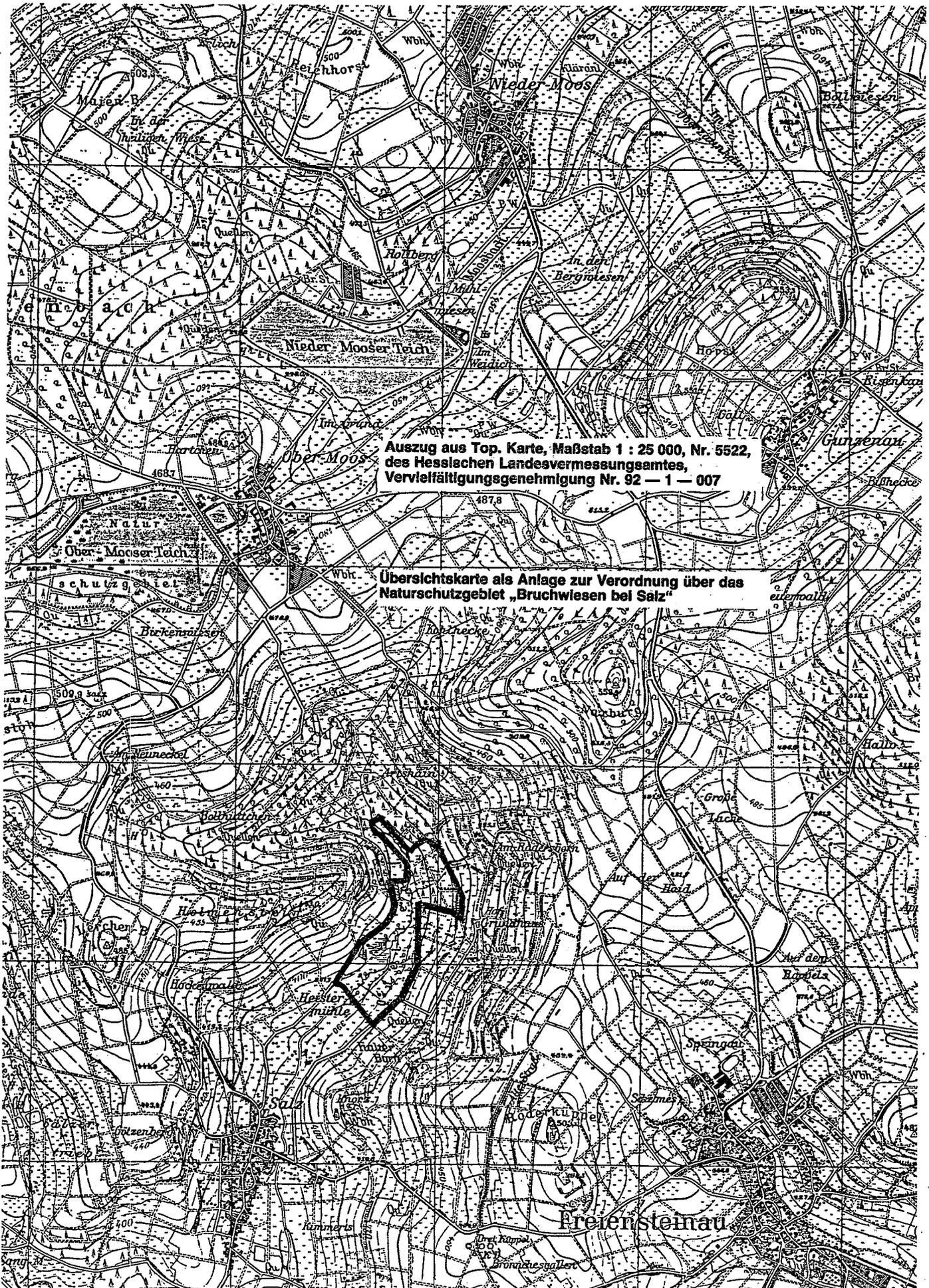
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern sowie Tiere weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

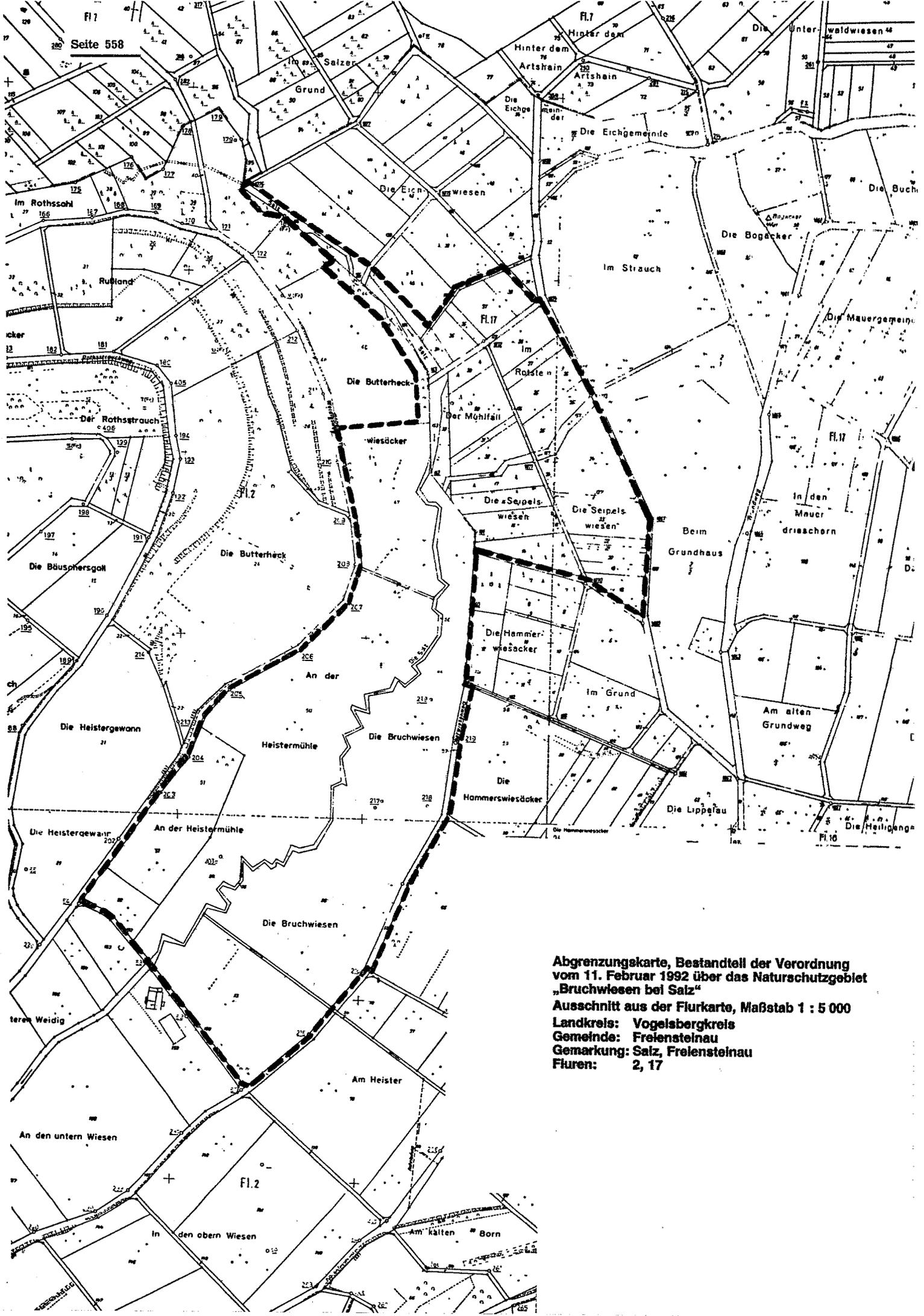
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
  - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen,
  - b) die natürliche Verjüngung, insbesondere des bachbegleitenden Erlens-Mischwaldes, unter Erhaltung eines hohen Anteiles an stehendem Totholz sowie starker Überhälter,
  - c) die kurzfristige und vollständige Entnahme aller Nadelgehölze,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5522,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Salz“

Freiensteinau



**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 11. Februar 1992 über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Salz“**  
**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000**  
**Landkreis: Vogelsbergkreis**  
**Gemeinde: Freiensteinau**  
**Gemarkung: Salz, Freiensteinau**  
**Fluren: 2, 17**

5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Mai bis 31. Januar.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. im Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert sowie Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

## § 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47), und den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in den Landkreisen Wetterau, Main-Kinzig und Vogelsberg vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746) vor.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 11. Februar 1992

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 556

182

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Kernbach der Gemeinde Lahntal, Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 30. Januar 1992

## Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Kernbach der Gemeinde Lahntal, Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 13. Februar 1975 (StAnz. S. 535) wird aufgehoben.

Die genannte Trinkwassergewinnungsanlage dient nicht mehr der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 30. Januar 1992

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 559

183

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. Februar 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Feldatal/Ortsteil Groß-Felda in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 20. April 1992 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr.

## § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Hauptstraße im Bereich von Haus-Nr. 7/16 bis 32 sowie die Schulstraße im Bereich von Haus-Nr. 1 bis 14.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 20. April 1992 in Kraft.

Gießen, 13. Februar 1992

**Regierungspräsidium Gießen**  
32 — 53 c 690 — Feld — 3/92  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 9/1992 S. 559

184

## KASSEL

### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Bezug: Bekanntmachung vom 25. August 1989 (StAnz. S. 1957)

Die Anerkennung des Laboratoriums zur Wasser-, Abwasser- und Schlammenterung der Stadt Kassel, Gartenstraße 92, 3500 Kassel, vom 25. August 1989 wird erweitert.

Die Anerkennung gilt nunmehr für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen

Index-Gruppe 100: Metallanalysen

ausgenommen (kein ICP vorhanden)

Index-Nr. 105	Bor aus Boraten
Index-Nr. 111	Natrium
Index-Nr. 112	Magnesium
Index-Nr. 113	Aluminium, ges.
Index-Nr. 119	Kalium
Index-Nr. 120	Calcium, ges.
Index-Nr. 122	Vanadium, ges.
Index-Nr. 134	Selen
Index-Nr. 150	Zinn, ges.
Index-Nr. 151	Antimon, ges.
Index-Nr. 156	Barium, ges.
Index-Nr. 181	Thallium, ges.

Index-Gruppe 200: Nichtmetalle (C, N, P, O)

ausgenommen:

Index-Nr. 252	Hydrazin
Index-Nr. 285	Wasserstoffperoxid